



Rat der
Europäischen Union

010099/EU XXVI. GP
Eingelangt am 02/02/18

Brüssel, den 2. Februar 2018
(OR. fr)

12276/01
DCL 1

CRIMORG 102

FREIGABE

des Dokuments	ST 12276/01 RESTREINT UE/RESTRICTED EU
vom	1. Oktober 2001
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Vorentwurf einer Musterübereinkunft gemäß Artikel 24 und 38 EUV über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Oktober 2001 (10.10)
(OR. fr)**

12276/01

RESTREINT

CRIMORG 102

AUFZEICHNUNG

des	Vorsitzes
für	die Multidisziplinäre Gruppe „Organisierte Kriminalität“ (MDG)
<u>Betr.:</u>	Vorentwurf einer Musterübereinkunft gemäß Artikel 24 und 38 EUV über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen

EINLEITUNG

Ziel

Im Anschluss an die Sitzung der MDG vom 12. und 13. Juli legt der Vorsitz der MDG dieses Dokument für einen ersten Gedankenaustausch über den Wortlaut der Musterübereinkunft vor.

Die Ausarbeitung dieser Musterübereinkunft hat in erster Linie zum Ziel, dem Vorsitz – der ggf. von der Kommission unterstützt wird – für den Fall, dass gegenüber einem bestimmten Land der Rückgriff auf Artikel 38 erwogen wird, ein Schema an die Hand zu geben. Der Vorsitz müsste dann den Rat um ein Mandat für Verhandlungen mit diesem Land ersuchen unter genauer Angabe der Verhandlungsziele, der Bestimmungen der Musterübereinkunft, die er in Anspruch zu nehmen gedenkt, sowie gegebenenfalls sonstiger in die Übereinkunft aufzunehmender Elemente. Der Vorsitz hält den Rat über den Stand der Verhandlungen auf dem Laufenden. Nach Abschluss der Verhandlungen wird der Entwurf der Übereinkunft dem Rat nach dem Verfahren des Artikels 24 EUV unterbreitet.

Kontext

Der Europäische Rat hat wiederholt darauf hingewiesen, wie wichtig eine Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Geldwäsche ist. In der Schlussfolgerung Nr. 57 des Europäischen Rates (Tampere) heißt es:

- „Es sollten gemeinsame Normen ausgearbeitet werden, um zu verhindern, dass außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gerichte der Union eingetragene Gesellschaften und Einrichtungen dazu genutzt werden, Erträge aus Straftaten zu verbergen und Geld zu waschen. Die Union und die Mitgliedstaaten sollten Vereinbarungen mit Offshore-Einrichtungen in Drittländern treffen, um eine effiziente und transparente Zusammenarbeit bei der Rechtshilfe sicherzustellen, und dabei den entsprechenden Empfehlungen der Financial Action Task Force Folge leisten.“

In der Mitteilung „Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität: Eine Strategie der Europäischen Union für den Beginn des neuen Jahrtausends“ sind die in diesem Bereich bestehenden politischen Leitlinien, Initiativen und Mandate zusammengefasst; die Empfehlung 14 Buchstabe b dieser Mitteilung ist der Frage der Übereinkünfte mit Offshore- und Onshore-Finanzplätzen und Steuerparadiesen gewidmet:

- „Der Rat sollte eine **Musterübereinkunft für Verhandlungen** nach Artikel 38 EUV mit Offshore- und Onshore-Finanzplätzen und Steuerparadiesen ausarbeiten, um dafür zu sorgen, dass sie allgemein akzeptierte Normen einhalten und zu einer effizienten Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung organisierter Kriminalität bereit sind. Derartige Übereinkünfte sollten im weiteren mit Offshore- und Onshore-Finanzplätzen und Steuerparadiesen ausgehandelt werden. In dieser Hinsicht sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Rat „Justiz und Inneres“ und dem Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen“ gewährleistet sein.“

Schließlich ist auf die gemeinsame Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ und des Rates „Wirtschafts- und Finanzfragen“ vom 17. Oktober 2000 zu verweisen, auf welcher der Rat

- bekräftigt hat, dass er davon ausgeht, dass **mit den nicht kooperativen Ländern Übereinkünfte ausgehandelt werden**, unter anderem auch auf der Grundlage und nach den Verfahren der Artikel 24 und 38 des Unionsvertrags, und ferner die betreffenden Mitgliedstaaten aufgefordert hat, dafür zu sorgen, dass es seitens der nicht kooperativen abhängigen und assoziierten Gebiete zu einer entsprechenden Mitarbeit kommt.

Rechtsgrundlage: Artikel 24 und 38 des Vertrags über die Europäische Union

Die geprüften Initiativen tragen den neuen Möglichkeiten nach Artikel 38 EUV, der ein ausgezeichnetes Instrument für die Verwirklichung der genannten Ziele darstellt, Rechnung. Sie verweisen daher auf die in diesem Artikel niedergelegte Möglichkeit, Übereinkünfte nach Artikel 24 EUV in Angelegenheiten des Titels VI „Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ zu schließen.

Die EU hat die durch Artikel 24 EUV gebotenen Möglichkeiten schon im Rahmen ihrer Beziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) genutzt. Außerdem hat der Rat dem Vorsitz jüngst gemäß Artikel 24 und 38 EUV den Auftrag erteilt, mit Island und Norwegen Verhandlungen dahingehend zu führen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens der Europäischen Union von 1996 auch auf diese beiden Länder Anwendung finden können.

Die italienische Initiative

Auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 15./16. März 2001 hat die italienische Delegation einen Antrag vorgelegt, wonach der Vorsitz ermächtigt werden soll, mit nicht kooperierenden Ländern ein Kooperationsabkommen auszuhandeln, wobei nach Maßgabe etwaiger in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten festzulegender Prioritätskriterien zu verfahren wäre.

Multidisziplinäre Gruppe „Organisierte Kriminalität“ (MDG)

In der Sitzung der MDG vom 12. und 13. Juli 2001 wurde das vom belgischen Vorsitz vorgelegte Dokument 10628/01 CRIMORG 79 geprüft. Das Dokument war Gegenstand einer umfassenden Debatte, in deren Verlauf die Vorschläge des Vorsitzes von den Delegationen begrüßt wurden. Der Vorsitz erklärte abschließend, dass ein Vorentwurf einer Musterübereinkunft unter Berücksichtigung der Bemerkungen ausgearbeitet würde, die mehrere Delegationen zu den etwaigen in die Musterübereinkunft aufzunehmenden Elementen gemacht haben.

Vorentwurf einer Musterübereinkunft

In dem beigefügten Entwurf einer Musterübereinkunft werden die in Dokument **CRIMORG 79** enthaltenen Leitlinien unter Berücksichtigung der in der Sitzung der MDG vorgebrachten Bemerkungen ausgeformt.

Diese Musterübereinkunft ist als unverbindliche Grundlage für künftige Verhandlungen zu betrachten. Natürlich wird es je nach den konkreten Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem betreffenden Land sowie dem Verhandlungsverlauf erforderlich sein, Anpassungen an der Musterübereinkunft vorzunehmen und im Einzelfall zu entscheiden.

Die Musterübereinkunft ist flexibel gestaltet. Für bestimmte Artikel wurden zwei Kooperationsmodelle vorgesehen. Bei dem einem handelt es sich um eine klassische bilaterale Rechtshilfe zwischen der Europäischen Union und dem Unterzeichnerstaat der Übereinkunft. Das zweite Modell trägt der besonderen Situation eines Staates Rechnung, der den Mitgliedstaaten der Union einseitige Rechtshilfe leistet. Bei diesem zweiten Modell wird im Prinzip die Europäische Union als ersuchende Partei angesehen und als ersuchte Partei ausschließlich der betreffende Staat. Natürlich ist im Rahmen konkreter Verhandlungen eine Kombination aus beiden Modellen denkbar. Es können beispielsweise Bestimmungen des „unilateralen“ Modells in die bilateralen Beziehungen übernommen werden. In diesem Falle müssen wahrscheinlich zusätzliche Garantien vorgesehen werden.

**Musterübereinkunft zwischen der Europäischen Union und
[Name des Staates, mit dem die Übereinkunft geschlossen wird]
gemäß Artikel 24 und 38 EUV
über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen**

Die Europäische Union
einerseits

und

[Name des Staates, mit dem die Übereinkunft geschlossen wird]
andererseits -

in der Erwägung nachstehender Gründe:

Die in anderen Bereichen – insbesondere im Bereich des Handels, der Entwicklungshilfe, [andere] – bestehenden Beziehungen und Übereinkünfte müssen ergänzt werden.

Der rechtswidrigen Nutzung bestimmter Finanzfazilitäten zur Verschleierung von Erträgen aus Straftaten muss ein Ende gesetzt werden.

Zur Erreichung dieses Ziels muss die internationale justizielle Zusammenarbeit durch eine zügigere und effizientere Rechtshilfe in Strafsachen gestärkt werden.

Zum Zwecke der Bekämpfung jeglicher Form von Kriminalität, und insbesondere der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche sowie der Wirtschafts- und Finanzkriminalität müssen Ermittlungen, Strafverfolgungen und Gerichtsverfahren verbessert werden.

Ferner müssen Maßnahmen der polizeilichen und administrativen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den zentralen Geldwäsche-Meldestellen, einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Wirtschafts- und Finanzkriminalität, vorgesehen werden.

Darüber hinaus müssen Maßnahmen zur technischen Unterstützung und gegebenenfalls Hilfsmaßnahmen ins Auge gefasst werden –

sind wie folgt übereingekommen:

TITEL I ALLGEMEINER GRUNDSATZ DER ZUSAMMENARBEIT

Artikel 1

Die Parteien arbeiten gemäß den Bestimmungen dieser Übereinkunft zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten so weit wie möglich zusammen.

TITEL II BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Übereinkunft bezeichnet der Begriff

- a) „Vertragsparteien“ die Europäische Union und [Name des Staates, mit dem die Übereinkunft geschlossen wird];
- b) „Parteien“ [Name des Staates, mit dem die Übereinkunft geschlossen wird] und jeden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Einklang mit ihrem einzelstaatlichen Verfassungsrecht;
- c) „Eurojust“ die unter Nummer 46 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tampere) bezeichnete Stelle.

Modell 2

- d) „ersuchende Partei“ die Europäische Union und jeden ihrer Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem einzelstaatlichen Verfassungsrecht als die Partei, die um Rechtshilfe ersucht, und „ersuchte Partei“ [Name des Staates, mit dem die Übereinkunft geschlossen wird] als die Partei, die das Rechtshilfeersuchen zu erledigen hat.

TITEL III
RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN

Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3
Allgemeiner Grundsatz

(1) Die Parteien verpflichten sich, einander im Einklang mit den Bestimmungen dieser Übereinkunft im Rahmen aller Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Strafverfahren, die Straftaten betreffen, für deren Verfolgung zu dem Zeitpunkt, zu dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden der ersuchenden Partei zuständig sind, in größtmöglichem Umfang Rechtshilfe zu gewähren.

(2) Rechtshilfe wird auch im Rahmen von Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Strafverfahren im Sinne von Absatz 1 wegen Handlungen oder Straftaten gewährt, für die eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, die im Hoheitsgebiet der Partei, die um Rechtshilfe ersucht, niedergelassen ist.

Modell 2

(3) Rechtshilfe wird auch in Verfahren wegen Handlungen geleistet, die nach dem Recht der ersuchenden Partei als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann.

Artikel 4
Geltungsbereich

Alternativfassung 1

(1) Diese Übereinkunft ist anzuwenden auf Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Gerichtsverfahren, die sich nach dem Recht der Partei, die um Rechtshilfe ersucht, auf [schwere] [auslieferungsfähige] Straftaten beziehen.

Alternativfassung 2

[Kann in dem betreffenden Fall keine weit reichende Zusammenarbeit ins Auge gefasst werden, so könnte eine Liste von Straftaten herangezogen werden, die zum Beispiel wie folgt lauten könnte:]

- 1) Diese Übereinkunft ist anzuwenden auf Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Gerichtsverfahren, die folgende Straftaten betreffen:
 - a) „Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe“ im Sinne des Artikels 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000);
 - b) „Drogenhandel“ im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (1988);
 - c) Handlungen gemäß Artikel 5 des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000);
 - d) „Geldwäsche“ im Sinne des Artikels 6 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000);
 - e) „Korruption“ im Sinne des Artikels 8 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000);
 - f) „Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften“ im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (1995);
 - g) „Steuerbetrug“, d. h. „ein schwerer Betrug, der in einer Handlung besteht, bei der auf systematische und organisierte Weise betrügerische Techniken mit der Absicht angewandt werden, den Steuerbehörden gegenüber steuererhebliche Tatsachen zu verbergen oder ihnen unrichtige Angaben glaubhaft zu machen, und bei der es in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur jährlich zu entrichtenden Steuer um einen beträchtlichen Steuerbetrag geht“;
 - h) Handlungen gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro;
 - i) [im Rahmen der Verhandlungen festzulegende anderweitige Arten von Straftaten].

Modell 2

(2) Für die Anwendung dieses Artikels genügt es, dass eine Justizbehörde der ersuchenden Partei schriftlich bescheinigt, dass sie wegen einer Straftat nach Absatz 1 Ermittlungen anstellt, Strafverfolgungsmaßnahmen durchführt oder ein Strafverfahren eingeleitet hat.

Kapitel 2 Rechtshilfemaßnahmen

Artikel 5 Unter die Rechtshilfe fallende Maßnahmen

Um Rechtshilfe gemäß dieser Übereinkunft kann insbesondere zu folgenden Zwecken ersucht werden:

- a) Abnahme von Zeugenaussagen oder anderen Erklärungen;
- b) Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
- c) Durchsuchung und Beschlagnahme sowie Einfrieren von Vermögensgegenständen, auch EDV-Systemen und -Daten;
- d) Untersuchung von Gegenständen und Inaugenscheinnahme von Örtlichkeiten;
- e) Überlassung von Informationen, Beweismitteln und Sachverständigengutachten;
- f) Überlassung von Originalen oder beglaubigten Abschriften von Schriftstücken, auch auf elektronischem Datenträger, sowie von einschlägigen Akten, einschließlich Regierungs-, Bank-, Finanz- und Firmen- und Geschäftsunterlagen, ungeachtet des jeweiligen Datenträgers;
- g) Ermittlung und Weiterverfolgung von Erträgen aus Straftaten, Vermögensgegenständen, Tatwerkzeugen oder anderen Sachen zu Beweiszwecken;
- h) Erleichterung des freiwilligen Erscheinens von Personen im Hoheitsgebiet der ersuchenden Partei.

Artikel 6

Ersuchen um Bankauskünfte

- (1) Jede Partei ergreift nach Maßgabe dieses Artikels die Maßnahmen, die erforderlich sind, um auf Antrag einer anderen Partei oder von Eurojust zu bestimmen, ob eine natürliche oder juristische Person, gegen die strafrechtliche Ermittlungen laufen, eines oder mehrere Bankkonten gleich welcher Art bei einer in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Bank unterhält oder kontrolliert, und übermittelt, wenn dies der Fall ist, alle Angaben zu den ermittelten Konten.
- (2) Die Informationen erstrecken sich ferner – falls darum ersucht wurde – auf Konten, für die die Person, gegen die ein Verfahren läuft, eine Vollmacht besitzt.
- (3) Die ersuchende Behörde
- a) gibt in dem Ersuchen an, warum die erbetenen Auskünfte ihres Erachtens für die Aufklärung der Straftat zweckdienlich sein könnten;
 - b) gibt in dem Ersuchen an, weshalb sie annimmt, dass die betreffenden Konten von Banken im Hoheitsgebiet der anderen Partei geführt werden, und - soweit sie diesbezügliche Anhaltspunkte hat - welche Banken möglicherweise betroffen sind;
 - c) übermittelt alle Informationen, die die Erledigung des Ersuchens erleichtern könnten.

Modell 2

- (4) Auf Antrag der ersuchenden Partei oder von Eurojust übermittelt die ersuchte Partei die Angaben über bestimmte Bankkonten und über Bankgeschäfte, die während eines bestimmten Zeitraums im Zusammenhang mit einem oder mehreren in dem Ersuchen angegebenen Bankkonten getätigt wurden, einschließlich der Angaben über sämtliche Überweisungs- und Empfängerkonten.
- (5) Die ersuchende Partei oder Eurojust gibt in dem Ersuchen an, warum sie/es die erbetenen Auskünfte für die Aufklärung der Straftat für wichtig hält.

(6) Die ersuchte Partei kann sich nicht auf das Bankgeheimnis berufen, um die in dieser Übereinkunft vorgesehene Rechtshilfe zu verweigern.

[z.E.: Im Einzelfall muss festgestellt werden, ob es erforderlich ist, spezifische Garantien für die Mitgliedstaaten der Union vorzusehen.]

Artikel 7

Videokonferenz

Modell 2

(1) Befindet sich eine Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Partei und soll diese Person als Zeuge oder Sachverständiger von einer zuständigen Behörde der ersuchenden Partei vernommen werden, so kann darum ersucht werden, dass ihre Vernehmung per Videokonferenz erfolgt.

(2) In Ersuchen um Vernehmung per Videokonferenz sind die Gründe dafür, dass ein persönliches Erscheinen des Zeugen oder Sachverständigen nicht zweckmäßig oder nicht möglich ist, sowie ferner die Bezeichnung der Behörde und die Namen der Personen, die die Vernehmung durchführen werden, anzugeben.

Artikel 8

Gemeinsame Ermittlungen

Modell 2

Im Wege der Vereinbarung können die Zentralbehörde der ersuchten Partei und die Zentralbehörde der ersuchenden Partei oder Eurojust beschließen, gemeinsame Ermittlungsgruppen zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen im Hoheitsgebiet einer der beiden an der Gruppe beteiligten Parteien zu bilden.

Artikel 9

Rückgabe

Modell 2

Die ersuchte Partei stellt durch eine Straftat erlangte Gegenstände auf Antrag der ersuchenden Partei und unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter der ersuchenden Partei im Hinblick auf deren Rückgabe an ihren rechtmäßigen Eigentümer zur Verfügung.

Artikel 10

Informationsaustausch ohne Ersuchen

Die zuständigen Behörden der Parteien sowie Eurojust - gemäß den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben geltenden Bestimmungen - können auch ohne ein diesbezügliches Ersuchen Informationen über die in Artikel 4 dieser Übereinkunft genannten Straftaten austauschen, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Informationen ihnen bei der Durchführung oder beim Abschluss von strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen hilfreich sein könnten.

Kapitel 3

Voraussetzungen für die Rechtshilfe

Artikel 11

Verweigerungsgründe

- (1) Die Rechtshilfe kann verweigert werden, wenn die Partei der Auffassung ist, dass
1. die Erledigung des Ersuchens die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere grundlegende Interessen ihres Landes beeinträchtigen könnte; oder
 2. wenn die Rechtshilfe eine politische Straftat betrifft oder mit einer politischen Straftat zusammenhängt.

Jede Verweigerung von Rechtshilfe bedarf einer Begründung.

(2) Die Partei darf ein Rechtshilfeersuchen nicht mit der alleinigen Begründung verweigern, dass die Straftat ihres Erachtens auch Steuerfragen betrifft.

[z.E.: Es könnten zusätzliche Garantien erforderlich sein].

Artikel 12

Beiderseitige Strafbarkeit

Modell 1

(1) Die Parteien verpflichten sich, bei Rechtshilfeersuchen, die keine Zwangsmaßnahmen betreffen, als Grund für die Verweigerung des Ersuchens nicht eine fehlende beiderseitige Strafbarkeit geltend zu machen.

(2) Die Parteien verpflichten sich, die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens nicht davon abhängig zu machen, dass die Zuwiderhandlung, für die um Rechtshilfe ersucht wird, auch nach ihrem einzelstaatlichen Recht strafbar ist, wenn die Handlung, die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegt, nach ihrem innerstaatlichen Recht einen Straftatbestand erfüllt, unabhängig davon, ob die Zuwiderhandlung nach dem innerstaatlichen Recht unter die gleiche Kategorie von Straftaten fällt oder ob sie in der gleichen Weise wie nach dem Recht der ersuchenden Partei bezeichnet wird.

Modell 2

Hat die Justizbehörde der ersuchenden Partei nach Artikel 3 bescheinigt, dass sie wegen einer Straftat gemäß Artikel 3 ermittelt, so verpflichtet sich die ersuchte Partei, nicht eine fehlende beiderseitige Strafbarkeit geltend zu machen, um die Erledigung eines von der ersuchenden Partei gestellten Rechtshilfeersuchens zu verweigern.

Kapitel 4

Rechtshilfeverfahren

Artikel 13

Zentralbehörde

(1) Die Parteien benennen eine Zentralbehörde, die zuständig und befugt ist, Rechtshilfeersuchen von einer anderen Partei oder Eurojust entgegenzunehmen und deren Erledigung zu veranlassen.

Diese Zentralbehörde ist auch für die Übermittlung der an eine andere Partei oder an Eurojust gerichteten Rechtshilfeersuchen zuständig.

(2) Als Zentralbehörden für die Übermittlung, Entgegennahme und Veranlassung der Erledigung von Rechtshilfeersuchen fungieren in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Justizministerien.

(3) Eurojust kann gemäß den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben geltenden Bestimmungen Rechtshilfeersuchen im Hinblick auf deren Weiterleitung entgegennehmen.

Artikel 14

Übermittlung von Rechtshilfeersuchen

(1) Die Ersuchen um Rechtshilfe und der Informationsaustausch nach dieser Übereinkunft werden schriftlich oder anhand jedes anderen Mittels, das die Erstellung einer schriftlichen Fassung ermöglicht, in einer der Amtssprachen der Parteien übermittelt.

(2) Das Rechtshilfeersuchen muss folgende Informationen enthalten:

- a) Bezeichnung der Behörde, die das Ersuchen stellt;
- b) Gegenstand und Art der strafrechtlichen Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren, auf die sich das Ersuchen bezieht, sowie Name und Funktion der zuständigen Behörde;

- c) Zusammenfassung des Sachverhalts, ausgenommen bei der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
- d) Beschreibung der Unterstützung, um die ersucht wird;
- e) wenn möglich, Identität der betreffenden Person;
- f) Zweck, zu dem um die Zeugenaussagen, Informationen oder Maßnahmen ersucht wird;
- g) gegebenenfalls Einzelheiten zu dem/den Bankkonto/Bankkonten oder Name der betreffenden Bank oder des betreffenden Finanzinstituts;
- h) Bescheinigung nach Artikel 4 Absatz 2.

Modell 2

- (3) Die ersuchende Partei kann von der ersuchten Partei verlangen, dass sie das Ersuchen und dessen Inhalt insoweit geheim hält, wie dies für die Erledigung des Ersuchens erforderlich ist.

Artikel 15

Erledigung von Rechtshilfeersuchen

- (1) Jedes Rechtshilfeersuchen wird gemäß den im Ersuchen ausdrücklich angegebenen Verfahren erledigt, sofern diese Formvorschriften und Verfahren den Grundprinzipien der Partei, die das Ersuchen zu erledigen hat, nicht zuwiderlaufen.

Modell 1

- (2) Jedem Ersuchen ist schnellstmöglich nachzukommen.
- (3) Kann das Ersuchen nicht unter Einhaltung der darin ausdrücklich angegebenen Verfahren oder Fristen erledigt werden, so unterrichtet die Partei, die das Ersuchen zu erledigen hat, unverzüglich die Behörde, die das Ersuchen übermittelt hat, und teilt die Bedingungen und die Fristen mit, unter denen bzw. innerhalb deren das Ersuchen erledigt werden könnte.

Modell 2

(2) Die ersuchte Partei erledigt die Rechtshilfeersuchen innerhalb einer Frist von höchstens [einem Monat] [drei Monaten] oder innerhalb der in dem Rechtshilfeersuchen eigens angegebenen Frist.

(3) Kann das Ersuchen nicht unter Einhaltung der darin ausdrücklich angegebenen Verfahren oder Fristen erledigt werden, so unterrichtet die ersuchte Partei unverzüglich die Behörde, die das Ersuchen übermittelt hat, und teilt die Bedingungen und die Fristen mit, unter denen bzw. innerhalb deren das Ersuchen erledigt werden könnte.

Artikel 16

Kosten

Modell 1

(1) Die gewöhnlichen Kosten für die Erledigung eines Ersuchens sind von der Partei zu tragen, die das Ersuchen zu erledigen hat.

Modell 2

(1) Die gewöhnlichen Kosten für die Erledigung eines Ersuchens sind von der ersuchten Partei zu tragen. Die ersuchende Partei verpflichtet sich zur Prüfung etwaiger Ersuchen um Übernahme dieser Kosten.

Modelle 1 und 2

(2) Die umfangreichen oder außergewöhnlichen Ausgaben, die bei der Erledigung eines von einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gestellten Rechtshilfeersuchens anfallen, gehen zulasten des Mitgliedstaates, der das Ersuchen gestellt hat.

(3) Fragen im Zusammenhang mit der in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Kostenverteilung werden nach dem Verfahren des Artikels 21 entschieden.

Kapitel 4
Zusammenarbeit für Zwecke der Einziehung

Artikel 17
Einziehung und vorläufige Maßnahmen

(1) Die Parteien ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um Folgendes zu gewährleisten:

1. Einziehung der Erträge aus den in Artikel 3 dieser Übereinkunft genannten Straftaten, der Tatwerkzeuge oder der Vermögensgegenstände, die ihrem Wert nach diesen Erträgen entsprechen;
2. Einziehung der Vermögensgegenstände, in die die oben genannten Erträge ganz oder teilweise umgewandelt oder umgetauscht wurden;
3. Einziehung rechtmäßig erworbener Vermögensgegenstände, zu denen die oben genannten Erträge dazugemischt wurden, in Höhe der geschätzten dazugemischten Erträge;
4. Einziehung von Erträgen oder sonstigen Vorteilen aus den unter den Nummern 1 bis 3 genannten Sachen;
5. Identifizierung, Lokalisierung, Einfrieren oder Beschlagnahme der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Sachen zwecks möglicher Einziehung sowie Verhinderung aller Transaktionen, Transfers oder Veräußerungen im Zusammenhang mit diesen Sachen.

(2) Die Parteien arbeiten bei Ermittlungen und Verfahren, die eine Einziehung nach Artikel 1 zum Ziel haben, soweit irgend möglich Hand in Hand.

(3) Die Bestimmungen der anderen Kapitel dieses Titels finden entsprechende Anwendung auf dieses Kapitel.

(z. E.: zusätzliche Garantien könnten erforderlich sein).

Artikel 18

Verfügung über eingezogene Sachen

Die Partei, die die Einziehung auf Ersuchen einer anderen Partei vornimmt, erwägt:

1. vorrangig, der Partei, die um die Einziehung ersucht hat, den Wert der eingezogenen Sachen zu überweisen, damit diese die Opfer der Straftat entschädigen oder die betreffenden Sachen den rechtmäßigen Eigentümern zurückgeben kann;
2. mit der Partei, die um die Einziehung dieser Sachen oder der aus ihrem Verkauf stammenden Geldmittel ersucht hat, zu teilen.

TITEL IV

POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 19

Polizeiliche Zusammenarbeit

Die Parteien verpflichten sich, dass sich ihre Polizeidienststellen im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gegenseitig bei der Prävention und Ermittlung der in Artikel 3 dieser Übereinkunft genannten Straftaten unterstützen.

Artikel 20

Informationsaustausch

(1) Die Parteien verpflichten sich, dass ihre Polizeidienststellen einander im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf Anfrage Informationen zur Prävention, Ermittlung und Verfolgung der in Artikel 3 dieser Übereinkunft genannten Straftaten übermitteln, soweit das Ersuchen nach dem einzelstaatlichen Recht der Partei, an die es gerichtet ist, nicht den Justizbehörden vorbehalten ist.

(2) Absatz 1 schließt nicht aus, dass jede Partei – unter Beachtung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ohne darum ersucht zu werden – der anderen Partei Informationen übermittelt, die für Letztere insbesondere im Interesse der Wahrung der öffentlichen Ordnung oder des Opferschutzes zweckdienlich sein können.

TITEL V

VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

Artikel 21

Verwaltungszusammenarbeit

- (1) Die Parteien arbeiten im Wege des Informationsaustauschs und der gegenseitigen Konsultationen zusammen, um Straftaten gemäß Artikel 3 dieser Übereinkunft zu verhindern.
- (2) Die Parteien arbeiten insbesondere über ihre zentralen Geldwäsche-Meldestellen zusammen, um zu verhindern, dass ihre Finanzsysteme für Geldwäschezwecke genutzt werden. Diese Zusammenarbeit umfasst eine fachliche und administrative Unterstützung im Hinblick auf die Festlegung von Normen zur Bekämpfung der Geldwäsche, die den von der Europäischen Union und der Aktionsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche" (Financial Action Task Force – FATF) festgelegten Normen gleichwertig sind.
- (3) Die Parteien arbeiten über ihre zentralen Geldwäsche-Meldestellen zusammen, um entsprechend ihren nationalen Zuständigkeiten Finanzinformationen entgegenzunehmen, die zum Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche mitgeteilt werden.
- (4) Die Parteien arbeiten unter Beachtung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zusammen, um unaufgefordert oder auf ein entsprechendes Ersuchen alle Informationen auszutauschen, die bei der Verarbeitung oder Analyse von Informationen oder bei Ermittlungen, die Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Geldwäsche betreffen, zweckdienlich sein können.

TITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22 Datenschutz

Modell 2

- (1) Im Rahmen der Anwendung der vorhergehenden Titel ergreift die Partei, der die personenbezogenen Daten übermittelt wurden, die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines Schutzniveaus bezüglich der personenbezogenen Daten, das zumindest dem entspricht, das sich aus der Anwendung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 ergibt.
- (2) Personenbezogene Daten, die aufgrund dieser Übereinkunft übermittelt werden, dürfen von der Partei, der sie zugeleitet wurden, für folgende Zwecke verwendet werden:
- a) für Verfahren, auf die diese Übereinkunft Anwendung findet;
 - b) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für Personen;
 - c) für jeden anderen Zweck nur nach vorheriger Zustimmung der Partei, die die personenbezogenen Daten übermittelt hat.
- (3) Dieser Artikel findet auch Anwendung auf personenbezogene Daten, die nicht übermittelt wurden, sondern gemäß dieser Übereinkunft auf andere Weise erlangt worden sind.
- (4) Die Partei, die die personenbezogenen Daten übermittelt hat, kann im Hinblick auf die Umstände eines besonderen Falles die andere Partei ersuchen, über die Verwendung der Daten Auskunft zu erteilen.

[z. E.: Es müsste ein datenschutzrechtlicher Überprüfungsmechanismus eingesetzt werden, bevor die Übermittlung von personenbezogenen Daten gestattet wird.]

Artikel 23

Unterstützung der Europäischen Union

Modell 2

Die Europäische Union/Die Mitgliedstaaten der Union stellt/stellen [Name des Staates, mit dem die Übereinkunft geschlossen wird] technische Unterstützung, Schulungsmaßnahmen rechtlicher, justizieller, polizeilicher und sprachlicher Natur für Richter und Staatsanwälte, Strafvollzugsbehörden und Verwaltungsbehörden sowie gegebenenfalls alle sonstigen Mittel zur Verfügung, die in Anbetracht der Zahl von Rechtshilfeersuchen, die [Name des Staates, mit dem die Übereinkunft geschlossen wird] von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder über Eurojust übermittelt werden, zur vollständigen Durchführung dieser Übereinkunft erforderlich sind. Diese Unterstützung unterliegt den internen Regelungen der Europäischen Union und ihre Modalitäten und Dauer sind in einem Anhang zu dieser Übereinkunft festgelegt.

Artikel 24

Vermittlungsverfahren

Die Zentralbehörden der Parteien oder Eurojust - im Rahmen seiner Zuständigkeiten - vereinbaren, wie hinsichtlich einer Frage, die diese Übereinkunft betreffen könnte, zu verfahren ist.

[z. E.: Rolle des EuGH?]

Artikel 25

Vorbehalte

Vorbehalte zu dieser Übereinkunft sind nicht zulässig.

Artikel 26

Andere Übereinkünfte

[z. E.: Zusammenhang zwischen der Übereinkunft und anderen, für die Parteien verbindlichen Übereinkünften.]

Artikel 27
Inkrafttreten

- (1) Diese Übereinkunft bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.
 - (2) Diese Übereinkunft tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien die Verfahren nach Absatz 1 abgeschlossen haben.
 - (3) Diese Übereinkunft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Z. E.: Etwaige Klausel betreffend die Kündigung der Übereinkunft.
-

DECLASSIFIED